

h) Diese angeführten Geräthschaften sind wo möglich in Wandschränken oder doch sonst an einem gehörigen Orte aufzubewahren, da die nöthige Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit in Arbeiten nicht nur durch eine in allen Theilen des Laboratoriums wahrnehmbare strenge Reinlichkeit, sondern auch durch eine entsprechende Ordnung bezeugt wird.

XIII. Zustand des Wasserkellers?

a) Derselbe dient überhaupt zur Aufbewahrung solcher Arzneistoffe, welche in einem allzu trockenen und warmen oder zur Winterszeit allzu kalten Gemache mehr oder minder verderben können, und deshalb einen stets mäßig kühlen Platz erfordern ¹⁾. Hier werden also vorzüglich die geistigen und andere flüchtige Substanzen, als z. B. die Vorräthe von Branntwein, Wein, Essig, ätherischen Oelen, destillirten Wässern, Tincturen, Geistern, Mineralsäuren, Kampher, Phosphor, so wie auch von fetten Oelen, Salben u. dgl. aufbewahrt.

b) Er darf nicht fern von der Officin, der Eingang zu demselben nicht unbequem seyn, er sey getrennt vom Hauskeller, hinreichend groß, nicht geradezu trocken, aber auch nicht feucht, und durch gehörig angebrachte Luftzüge muß der Ausgang der sich entwickelnden dunstartigen Feuchtigkeit möglich gemacht, und auf diese Art die Erzeugung des Modergeruches verhütet werden.

c) Auf einem jeden Gefäße muß eine mit Oelfarbe aufgetragene Aufschrift, welche deutlich den Inhalt zu erkennen gibt, sich befinden. Dieselben müssen insgesammt alphabetisch zusammengereicht, doch sollen aber auch hier der nöthigen Sicherheit halber die heftig wirkenden Arzneistoffe, z. B. Mine-

¹⁾ Instruction für die Landes-Protomediker. §. 16. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonale. §. 9.

rafsäuren, insbesondere aber Aqua Laurocerasi und ähnliche Dinge an einem abgesonderten Plage aufgestellt werden.

d) Auch hier ist die Forderung und Beobachtung der strengsten Ordnung und Reinlichkeit unerlässlich.

XIV. Zustand des Kräuterbodens?

a) Die Bestimmung desselben ist, um allda jene vegetabilischen Arzneistoffe, welche einen größern Raum erfordern und einnehmen, als z. B. bedeutendere Vorräthe von getrockneten Kräutern, Wurzeln, Blumen, Rinden, Hölzern u. dgl. gehörig aufzubewahren ¹⁾).

b) Er sey zu diesem Behufe hinlänglich weit und geräumig, hell, trocken und luftig, dabei aber auch für den Zugang des Wetters, der Ragen, Vögel und gegen jede andere mögliche Verunreinigung gehörig verwahrt.

c) Die Vorräthe sollen in größeren oder kleineren Schubladen, oder doch in Kästen und Fässern, welche mit wohl passenden Deckeln verschlossen werden können, aufgehoben, und diese Behältnisse müssen nicht nur mit einer deutlichen Aufschrift ihres Inhaltes bezeichnet, sondern auch in einer alphabetischen Ordnung zusammengestellt seyn.

d) Die heftig und giftartig wirkenden Kräuter und Wurzeln sind für sich abgesondert, aber auch gehörig alphabetisch geordnet, an einem eigenen Plage aufzubewahren.

e) Zum Trocknen der Vegetabilien ist es am zweckmäßigsten, einen eigenen, vom Verwahrungsorte der Pflanzenvorräthe abgeschiedenen, geräumigen, gut gebietten, luftigen und wohl verwahrten Boden zu bestimmen, der, wenn er auch im Anbetrachte seines Umfangs minder befriedigen sollte, doch hie mit am entsprechendsten eingerichtet und benützt werden kann,

¹⁾ Instruction für die Landes-Protomediker. §. 16. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonale. §. 9.